

Nr: 3

Erlasdatum: 24. August 1971

Fundstelle: BABI 10/1971, S. 631

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

---

## **Empfehlung für das Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen**

1. Das Führen von Berichtsheften durch den Auszubildenden soll im Rahmen der Berufsausbildung nicht mehr in der bisherigen Form verlangt werden.
2. Künftig ist sicherzustellen, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildenden, Ausbildungsstätte, Berufsschule und gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden – in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben, ggf. Loseblatt-System) nachweisbar gemacht wird (Ausbildungsnachweis).
3. Den Ausbildungsnachweisen sind die Ausbildungsordnungen bzw. die nach [§ 108 BBiG](#) noch weiter anzuwendenden Ordnungsmittel zugrunde zu legen. Der Ausbildungsnachweis soll der Systematisierung der Berufsausbildung dienen.
4. Der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis nach beiliegendem Muster und den hierzu gegebenen Erläuterungen zu führen.
5. Der Ausbildungsnachweis ist von dem Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Der Auszubildende oder der Ausbilder gemäß [§ 20 Abs. 4 BBiG](#), bzw. [§ 21 Abs. 4 HwO](#) hat den Ausbildungsnachweis mindestens monatlich zu prüfen und abzuzeichnen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß auch der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden sowie die Berufsschule in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen können.
6. Der Auszubildende führt den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit.
7. Die Vorlage des Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung gemäß [§ 39 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG](#) und [§ 36 Abs. 1 Ziffer 2 HwO](#). Eine Bewertung in der Abschlußprüfung ist nicht zulässig.
8. Die zuständigen Stellen sollten Beschlüsse herbeiführen, die dieser Empfehlung Rechnung tragen, wobei bisherige Vorschriften aufzuheben sind.

Anlage: [Ausbildungsnachweis](#)

---